

Merkblatt zur Vermittlung einer:eines externen Praxisausbildenden

Wenn in der Praxisorganisation keine Fachperson zur Verfügung steht im Hinblick auf die Praxisausbildung, welche die Anerkennungskriterien erfüllt, oder wenn bei interner Besetzung grössere Rollenkonflikte zu erwarten sind, ist für die Funktion als Praxisausbildner:in eine externe Fachperson zu bestimmen.

- a. Als Praxisausbildner:in qualifiziert sind Fachleute mit einem Diplom in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe (Höhere Fachschule oder Fachhochschule), mindestens 2 Jahren Berufspraxis im Berufsfeld Sozialarbeit, Soziokultur respektive Sozialpädagogik und einer methodisch - didaktischen Weiterbildung für die Funktion als Praxisausbildner:in.
Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und andere Fachhochschulen bieten regelmässig Weiterbildungen an.
- b. Die:Der Praxisausbildner:in hat gegenüber der:dem Mitarbeiter:in in Ausbildung eine Ausbildungs-, Begleit- und Beurteilungsfunktion. Im Schnitt sind für Lerngespräche 4 h pro Monat vorzusehen (Praktikum), respektive gesamt +/- 90 Stunden (angeleitete Praxisausbildung). Aufgaben und Pflichten der Praxisausbildnerin/des Praxisausbildners sind im Modulführer umschrieben.

Die Vermittlung externer Praxisausbildenden erfolgt in folgenden Schritten:

- Wenn die Funktion als Praxisausbildner:in durch eine externe Fachperson abgedeckt werden soll, schlägt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eine in der Nähe des Arbeitsortes wohnhafte oder tätige Person als Praxisausbildner:in vor.
- Der:Die Studierende nimmt im Anschluss an die Zuteilung Kontakt auf mit dem:der vorgeschlagenen Praxisausbildner:in und klärt in einem direkten Gespräch zusammen mit dem Arbeitgeber die Bedingungen der Zusammenarbeit. Wenn von Seiten des Arbeitgebers oder des:der Studierenden keine begründeten und sachbezogenen Einwände gegen die vorgeschlagene Person erhoben werden, informiert der:die Studierende die Modulverantwortliche über die getroffene Vereinbarung mittels Formulars „Zusatzvereinbarung zwischen Arbeitgeber:in, Mitarbeiter:in in Ausbildung und Praxisausbildner:in bei externer Praxisausbildung“ (s. Anhang).
- Die Entschädigung für die externe Praxisausbildung muss zwischen Arbeitgeber, Praxisausbildner:in und Mitarbeiter:in in Ausbildung geregelt werden. Die Hochschule empfiehlt für ausgebildete Fachpersonen einen Stundenansatz von Fr. 80.- bis 120.-, inklusiv allfälliger Vor- und Nachbereitungen und exklusiv Spesen. Eine Kostenbeteiligung des Arbeitgebers ist erwünscht.



Zusatzvereinbarung zwischen Arbeitgeber:in, Mitarbeiter:in in Ausbildung und Praxisausbildner:in bei externer Praxisausbildung

Häufigkeit und Dauer der Besprechungen zwischen Praxisausbildner:in und Mitarbeiter:in i.A.

Entschädigung des Praxisausbildners/der Praxisausbildnerin

Informationsaustausch zwischen Arbeitgeber:innen-Vertretung und Praxisausbildner:in

Ort und Datum: _____

Für die Praxisorganisation (Arbeitgeber:in): _____

Der/die Praxisausbildner:in: _____

Der/die Studierende: _____

Die ausgefüllte und unterschriebene Zusatzvereinbarung bildet einen Bestandteil des Ausbildungsverhältnisses. Vollständig ausgefülltes Formular zusammen mit dem Anmeldeformular bitte senden an: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Frau Julia Arnold, Werftstrasse 1, Postfach 2945, 6002 Luzern.